

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass sich die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt in den letzten Jahren verschlechtert hat. Die Gründe dafür liegen in der ungünstigen wirtschaftlichen Situation der Betriebe, die durch die verfehlte Arbeits- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung verursacht wird. Diese Entwicklung wird zudem durch die Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die die Freiheit der Betriebe einschränken, verstärkt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat die Bestrebungen der Bundesregierung, das Berufsbildungsrecht zu modernisieren. Eine Neufassung und Überarbeitung des Gesetzes mit dem Ziel moderner Gesetzesstrukturen unter Wahrung der grundlegenden Strukturen des dualen Systems wird ausdrücklich befürwortet.

Der Gesetzentwurf greift teilweise zu kurz. Eine stärkere Berücksichtigung der Vorschläge der Länder bei der Erarbeitung der Vorlage hätte diese Mängel vermeiden lassen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Kritikpunkte hervorzuheben:

- a) Die Motivation der Betriebe, Jugendliche auszubilden, muss durch Einführung ausbildungserleichternder Regelungen erhöht werden.
- b) Das Prüfungsrecht muss über die Vorschläge des Gesetzentwurfs hinaus noch stärker modernisiert werden.
- c) Im Bereich der Ausbildungsordnungen sind weitere gesetzliche Verbesserungen notwendig.
- d) Aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollten keine neuen Gremien, Arbeitsstrukturen oder Kompetenzen, die nicht zwingend erforderlich sind, geschaffen werden.
 - Regionale Berufsbildungskonferenzen führen zu einem organisatorischen Mehraufwand und Kosten, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Die Einführung dieser Berufsbildungskonferenzen wird abgelehnt.
 - Ein wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für Berufsbildung stellt ein neues Gremium dar, dessen signifikanter Nutzen nicht erkennbar ist und abgelehnt wird.
- e) Zur Stärkung der Effektivität der Verwaltung sollten die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden auf die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz übertragen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BBIG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Findet die Berufsausbildung an mehreren Lernorten statt, haben diese zusammenzuarbeiten."

Begründung:

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zur Kooperation der verschiedenen Lernorte des dualen Systems in das Gesetz eingeführt. Ausbildungsbetriebe und vergleichbare Einrichtungen auf der einen Seite und berufsschulischer Unterricht auf der anderen Seite sind zur stetigen Verbesserung der Ausbildung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, welcher sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neugeordnete

Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen, denen mit herkömmlich ausgerichteten Organisationsstrukturen kaum entsprochen werden kann. Daher ist die Kooperation zwischen den ausbildenden Betrieben und den zuständigen Berufsschulen im Gesetz festzuschreiben.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. ... - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz anzufügen:

"(..) Der Bund informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte."

Begründung:

Die Regelung soll es den Ländern erleichtern, sich auf künftige Neuordnungen einzustellen.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. ... - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 25 Abs. ... - neu - HwO)

a) In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz anzufügen:

„(...) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die zuständigen obersten Landesbehörden regeln durch Verwaltungsabkommen das Verfahren der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule.“

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist dem § 25 folgender Absatz ... anzufügen:

„(...) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die zuständigen obersten Landesbehörden regeln durch Verwaltungsabkommen das Verfahren der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule.“

Begründung:

Die Struktur der dualen Berufsausbildung mit verteilten Verantwortlichkeiten auf Bundes- und Länderseite erfordert eine enge Abstimmung des Bundes, der Länder sowie der Sozialpartner.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, den Länderausschuss beim Berufsbildungsinstitut (BBiB) abzuschaffen. Das darf nicht zu einem Verlust der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder führen. Als Ausgleich ist deshalb die

Notwendigkeit eines die Länderinteressen wahren Abkommens über ein Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im neuen Gesetz zu verankern.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. ... - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 25 Abs. ... - neu - HwO)

a) In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz anzufügen:

"(...) In die Entscheidung über die Aufnahme von Neuordnungsverfahren ist die zu erwartende Mindestanzahl von Auszubildenden einzubeziehen und auf eine zu starke Spezialisierung zu verzichten. Neuordnungsverfahren verwandter Ausbildungsberufe sind zeitlich zu synchronisieren.

Die Ausbildungsordnungen treten frühestens ein halbes Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist dem § 25 folgender Absatz ... anzufügen:

„(...) In die Entscheidung über die Aufnahme von Neuordnungsverfahren ist die zu erwartende Mindestanzahl von Auszubildenden einzubeziehen und auf eine zu starke Spezialisierung zu verzichten. Neuordnungsverfahren verwandter Ausbildungsberufe sind zeitlich zu synchronisieren. Die Ausbildungsordnungen treten frühestens ein halbes Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Begründung:

Das vorrangige Ziel einer beruflichen Erstausbildung liegt in der Vermittlung einer breit angelegten Grundbildung. Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend hin zu einer Zersplitterung der Berufsfelder sowie der Spezialisierung in "Nischenberufen" mit in der Folge nur geringen Auszubildendenzahlen verlangt von den Ländern einen hohen Ressourceneinsatz durch Kleinklassenbildung, um eine fachgerechte Beschulung zu gewährleisten. Diese Entwicklung ist ein Ausbildungshindernis, da sie oftmals länderübergreifende Fachklassen mit Blockbeschulung und Internatsunterbringung erforderlich macht. Die zeitlich versetzte Neuordnung von Berufen, die dem gleichen Berufsfeld zugeordnet sind, schränkt gemeinsame und damit ausbildungsortnahe Beschulungsmöglichkeiten zusätzlich ein.

Die Umsetzung neuer und neu geordneter Ausbildungsberufe bedarf Zeit. Deshalb ist zwischen Erlass und Inkraftsetzung eine verbindliche Zeitspanne vorzusehen.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. ... - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 25 Abs. ... - neu - HwO)

a) In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz anzufügen:

"(...) Ausbildungsordnungen bauen im Umfang und Anforderungsniveau in der Regel auf dem Hauptschulabschluss auf."

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist dem § 25 folgender Absatz ... anzufügen:

„(...) Ausbildungsordnungen bauen im Umfang und Anforderungsniveau in der Regel auf dem Hauptschulabschluss auf.“

Begründung:

Damit soll verhindert werden, dass Ausbildungsordnungen auf Grund der Komplexität der zu vermittelnden Inhalte faktische Barrieren für Hauptschulabsolventen darstellen.

Die in den vergangenen Jahren neu geschaffenen und neu geordneten Ausbildungsberufe weisen einen deutlichen Trend zu einem immer anspruchsvolleren Anforderungsprofil auf, der zu einer zunehmenden Verdrängung der Bewerber mit Hauptschulabschluss aus der dualen Berufsausbildung führt. Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels, der sich durch die demographische Entwicklung zusätzlich verschärft, müssen alle vorhandenen Bildungs- und Qualifizierungspotenziale effektiv genutzt werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 HwO)

a) Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. die Prüfungsanforderungen sowie die zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit anzuwendenden Prüfungsformen und -aufgaben."

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 26 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. die Prüfungsanforderungen sowie die zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit anzuwendenden Prüfungsformen und -aufgaben."

Begründung:

Im Abschnitt 5 (Prüfungswesen) fehlen dringend erforderliche Regelungen zur Qualitätsverbesserung und zum komplizierter gewordenen Prüfungsverfahren. So gilt die tradierte Vorstellung der Aufgabenerstellung durch die örtlichen Prüfungsausschüsse längst nicht mehr. Prüfungen für neu geordnete Berufe werden nur noch auf der Grundlage überregional erstellter Aufgaben durchgeführt. Dies als solches wäre kein Problem; allerdings hat sich eine Art „Aufgabenindustrie“ von ausschließlich kammereigenen oder -nahen Einrichtungen entwickelt, die vorrangig ökonomische Ziele verfolgen. So werden in der schriftlichen Prüfung für nahezu alle Berufe einheitliche Strukturen verwendet, die oft nicht den Prüfungszielen der Ausbildungsordnungen entsprechen: So ist es nicht nachvollziehbar, wie z.B. die Feststellung der sog. beruflichen Handlungsfähigkeit durch Multiple-Choice-Aufgaben (Ankreuzverfahren) möglich sein soll.

Im Hinblick auf die erläuterten Qualitätsprobleme namentlich überregional erstellter Aufgaben sollte die vorgeschlagene klarstellende Regelung im § 5 Absatz 1 aufgenommen werden.

Mit diesem Zusatz wird zugleich sichergestellt, dass der Aspekt „inhaltliche Gestaltung der Abschlussprüfung“ bereits im Neuordnungsverfahren für einen Ausbildungsberuf die bislang nicht selten vernachlässigte Aufmerksamkeit erfährt.

Zutreffend wird in der Begründung zu § 37 (S. 117 oben der Drs. 587/04) darauf hingewiesen, dass Gewichtungs- und Bestehensregeln in der Ausbildungsordnung geregelt werden müssen. Zur Klarstellung sollte daher § 5, Absatz 1, Nr. 5 entsprechend ergänzt werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBiG)Artikel 2 Nr. 4 (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 HwO)

- a) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden" durch die Wörter "ist ein Ausbildungsabschluss vorzusehen" zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 26 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden" durch die Wörter "ist ein Ausbildungsabschluss vorzusehen" zu ersetzen.

Begründung:

Gegenüber der Vorläuferregelung wird klargestellt, dass nunmehr jede Qualifikationsstufe mit einem Abschluss endet. Diese erhöht die Flexibilität des Berufsbildungssystems gegenüber den Anforderungen des Beschäftigungssystems sowie gegenüber den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen der Auszubildenden.

Die arbeitsmarktpolitische und bildungsökonomische Wirkung der Stufenausbildung wird erhöht, wenn die einzelnen Stufen zwingend zu einem Ausbildungsabschluss führen.

Auf Grund des immer schnelleren Verfalls erworbenen beruflichen Wissens hängt die berufliche Handlungsfähigkeit in stetig größerem Maße davon ab, inwieweit der Beschäftigte in der Lage ist, sich in kurzer Zeit selbstständig neues berufliches Wissen und Können anzueignen. Das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird durch die Ausbildung in einzelnen Stufen klarer strukturiert. Dies bedeutet geringe Komplexität, Einfachheit und eine verbesserte Verständlichkeit des Ausbildungssystems.

Die Jugendlichen erhalten durchgängig neben einer soliden, breit angelegten beruflichen Grundausbildung eine allgemeine und eine besondere berufliche Fachbildung. Auch benachteiligten bzw. leistungsschwächeren Jugendlichen wird so zu einer qualifizierten beruflichen Ausbildung verholfen. Ziel der Ausbildung bleibt dabei der Abschluss eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes.

Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen während oder nach der beruflichen Erstausbildung wird ebenfalls verbessert. Dies kommt der Gesamtqualifikation und der beruflichen Handlungsfähigkeit der Auszubildenden zu Gute.

Ein grundsätzlich flexiblerer Aufbau der Ausbildungsordnungen stellt dabei keineswegs eine Abkehr vom Berufsprinzip dar. Dieses wird durch die Existenz bundesweit einheitlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ausreichend weiterhin gewährleistet.

9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "beruflichen" zu streichen und nach dem Wort "werden" die Wörter "sowie zur Befreiung von Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen oder Prüfungsfächern in der Abschlussprüfung führen" einzufügen.

Begründung:

Wenn eine Berufsausbildung bereits abgeschlossen wurde, sollte dies auch in der Abschlussprüfung zur Verringerung des Prüfungsaufwandes berücksichtigt werden und ggf. zur Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen führen können.

10. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO)

a) Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Ausbildung),"

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 26 Abs. 2 Nr. 6 das Wort "durchgeführt" durch das Wort "ergänzt" zu ersetzen.

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass überbetriebliche Ausbildung nur ergänzend zur betrieblichen Ausbildung stattfinden kann.

11. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG)

Artikel 2 (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 HwO)

a) In Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 7 sind die Wörter "ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis" durch die Wörter "einen schriftlichen Ausbildungsnachweis" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 26 Abs. 2 Nr. 7 die Wörter "ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis" durch die Wörter "einen schriftlichen Ausbildungsnachweis" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass der Ausbildungsnachweis in der heutigen Zeit nicht unbedingt durch ein Berichtsheft zu führen ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1, Satz 2 - neu - bis Satz 5 - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort "auch" durch das Wort "sowohl" zu ersetzen und nach dem Wort "Ausbildungsstätten" die Wörter "als auch regional oder branchenbezogen" einzufügen.

b) Nach Satz 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe ist auf Antrag eines Landes eine entsprechende Rechtsverordnung gemäß Satz 1 zu erlassen. Diese ist zu befristen. Die Erprobung muss wissenschaftlich begleitet werden. Bei positiven Ergebnissen werden die im Rahmen des Modellversuchs erprobten Ausbildungsberufe gemäß dem gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahren bundesweit eingeführt."

Begründung:

Die Länder erhalten größere Freiräume zur Durchführung von Erprobungsmodellen. Das Verfahren zur Schaffung neuer Berufe wird damit flexibler gestaltet und es werden Möglichkeiten eröffnet auf geänderte Rahmenbedingungen schneller als bisher reagieren zu können.

Durch zeitlich begrenzte regionale oder branchenbezogener Modellversuche, die keine zentrale Genehmigung der Sozialpartner und der entsprechenden Bundesministerien voraussetzen, können neue Berufsbilder zügiger entwickelt und erprobt werden.

Die Einheitlichkeit der Berufsbildung wird nicht gefährdet, da nach wie vor die bundesweite Einführung der in den Modellprojekten erprobten Berufsbildern angestrebt wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 7 BBiG)

Artikel 2 Nr. 4 (§ 27a Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 HwO)

a) In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 sind zu streichen.

bb) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird."

b) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 27a wie folgt zu ändern:

aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 sind zu streichen.

bb) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird.“

Begründung:

Die Stärkung der Position der Länder weist in die richtige Richtung. Zur Stärkung der Länderposition gehört auch, dass sie selbst bestimmen, welche Gremien sie vor Erlass der RVO anhören wollen. Allerdings ist die Anwendung der Rechtsverordnung davon abhängig, dass die den Ausbildungsvertrag schließenden Parteien vereinbaren, diese Festlegung der Landesregierung freiwillig anwenden zu wollen. Angesichts der faktisch ungleichen Position der Vertragsparteien steht zu befürchten, dass diese Regelung weitgehend ins Leere läuft und den Trend zur "Warteschleifenfunktion" schulischer Bildungsgänge weiter festigt. Durch die vorgesehene Streichung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen droht überdies, dass auch die bisher davon erfassten Bildungsgänge Warteschleifencharakter bekommen und dadurch ausbildungsverlängernd wirken.

14. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist dem § 8 folgender Absatz anzufügen:

"(3) Personen, die

- a) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, können mit den Auszubildenden eine tageszeitliche bzw. wöchentliche Verkürzung der betrieblichen Ausbildung bei unveränderter Regelausbildungsdauer vereinbaren. Eine Verlängerung der Regelausbildungsdauer von bis zu zwölf Monaten kann vereinbart werden. Diese Ausbildungsverträge sind in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle einzutragen."

Begründung:

Erziehende Väter und Mütter sowie Personen, die die Pflege von nahen Familienangehörigen übernommen haben, können dies aus zeitlichen Gründen oft-

mals nicht mit einer qualifizierten beruflichen Vollzeitausbildung verbinden. Diesem Personenkreis ist eine Ausbildung mit einer tageszeitlichen Verkürzung (Teilzeitausbildung) zu ermöglichen.

Mit Aufnahme der Teilzeitausbildung in das BBiG erfolgt eine eindeutige rechtliche Klarstellung, die Auslegungsdiskussionen um deren Zulässigkeit unterbindet. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung im Sinne von § 10 Abs. 2 BBiG. Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben unberührt.

15. Zu Artikel 1 (§ 20 Satz 3 - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist dem § 20 folgender Satz 3 anzufügen:

"Bei der Bemessung der Probezeit bleiben Berufsschulblockzeiten und Zeiten einer überbetrieblichen Unterweisung außer Ansatz."

Begründung :

Der Sinn der Probezeit liegt darin, beiden Vertragsparteien (Auszubildendem und Ausbildendem) Gelegenheit zu geben, die für das Ausbildungsverhältnis im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Eine Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten ist dafür ausreichend. Allerdings muss diese Zeit den Beteiligten, insbesondere dem Betrieb, auch "netto" zur Verfügung stehen. Daran mangelt es, wenn bereits zu Beginn der Ausbildung zum Beispiel ein mehr oder minder umfangreicher Berufsschulblock durchgeführt wird.

16. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 2 bis 4 - neu - BBiG)

In Artikel 1 sind dem § 24 folgende Sätze anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn dem Ausbildenden das Prüfungsergebnis gemäß § 21 Abs. 2 nicht bekannt gegeben wurde. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn Ausbildende innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ausbildungszeit widersprechen. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis mit Zugang des Widerspruchs bei ehemaligen Auszubildenden."

Begründung:

Zu Satz 2:

Die Betriebe stehen vor dem Problem, dass das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. Allerdings erfahren die Betriebe diesen Zeitpunkt nicht. Verschweigt der Jugendliche den Termin und lässt der Ausbildungsbetrieb den Jugendlichen in Unkenntnis weiter arbeiten, fingiert das Gesetz ein Arbeitsverhältnis. Dem soll durch obige Regelung begegnet werden.

Zu Satz 3 und 4:

Um Unsicherheiten zwischen Betrieb und dem ehemaligen Auszubildenden bei Weiterarbeit nach Ende des Ausbildungsverhältnisses zu vermeiden, sollte dem Auszubildenden ein einmonatiges Widerspruchsrecht gegen das Entstehen eines unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnisses eingeräumt werden.

17. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 2 die Wörter "wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird" durch die Wörter "wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden können" zu ersetzen.

Begründung:

Die positive Umformulierung dient der Klarstellung, dass sich Betriebe in der Verbundausbildung nicht lediglich deshalb engagieren, um einen Mangel auszugleichen, sondern sich damit ihrer Verantwortung für mehr Ausbildungsplätze und für eine moderne, den qualitativen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung stellen.

18. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter "nach Landesrecht" zu streichen sowie jeweils das Wort "Behörde" durch das Wort "Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Hier wie an vielen anderen Stellen des Regierungsentwurfs (u. a. §§ 32, 33, 70 BBiG-E und analoge Bestimmungen des Artikels 2), sollen anstelle der nach geltendem Recht und nach dem Regierungsentwurf nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden durch die zuständigen Stellen ersetzt werden. Das bisher zweistufige Verwaltungsverfahren wird damit aufgegeben, um die zuständigen Stellen bei Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu vermindern. Die zuständigen Stellen unterstehen ihrerseits der staatlichen Rechtsaufsicht.

19. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort "Hochschule" die Wörter "oder an einer anerkannten Hochschule in einem EU-Mitgliedstaat" einzufügen.

Begründung:

Auf Grund der Europaklausel des § 31 BBiG-E sollte man dies auch hier schon deutlich machen, dass es keine - verbotene - EU-Ausländerdiskriminierung gibt und man keine Angriffsfläche dafür bietet, deutsche Absolventen zu bevorzugen, wie es die EU in der Vergangenheit beim deutschen Meisterbrief der Bundesregierung vorgeworfen hat.

20. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie § 70 Abs. 1 BBiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 30 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.

bb) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Die zuständigen Stellen können Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, die fachliche Eignung widerrufen zuerkennen."

b) In § 70 Abs. 1 sind die Wörter "nach Landesrecht zuständige Behörde" durch die Wörter "zuständige Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mittels der Absätze 1 und 2 wird die fachliche Eignung von Ausbildern und Ausbilderinnen hinreichend bestimmbar. Die zuständigen Stellen können die Voraussetzungen anwenden. Sonderregelungen sollten daher, soweit sie bisher bestanden (Freie Berufe, Land- und Hauswirtschaft), entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ermächtigung der zuständigen Stellen anstelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist Folge der Aufgabe des zweistufigen Verwaltungsverfahrens zu Gunsten einer uneingeschränkten Entscheidungskompetenz der zuständigen Stellen (vgl. § 30 Abs. 6 BBiG-E).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

21. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1, Abs. 2, und Abs. 3 Satz 1 BBiG)
und

zu Artikel 2 Nr. 4 und Nr. 19 (§ 22b Abs. 5, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1,
Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 42q Abs. 1 HwO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 32 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

bb) § 33 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Stelle kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen oder Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen."

bbb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Stelle hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr vorliegt."

ccc) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Vor der Untersagung sind die Beteiligten zu hören."

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) § 22b Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die Handwerkskammer kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht erfüllen, die fachliche Eignung widerrufenlich zuerkennen."

bbb) § 23 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

ccc) § 24 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Handwerkskammer kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen oder Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 nicht oder nicht mehr vorliegen."

bbbb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Handwerkskammer hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr vorliegt."

cccc) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Vor der Untersagung sind die Beteiligten zu hören."

bb) In Nr. 19 sind in § 42q Abs. 1 die Wörter "nach Landesrecht zuständige Behörde" durch das Wort "Handwerkskammer" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufgaben, welche bislang der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterlagen, werden vollständig auf die zuständige Stelle übertragen.

Die Maßnahme dient im Rahmen der Aufgabenverlagerung von den obersten Landesbehörden zu nachgeordneten Stellen der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist insbesondere sinnvoll, weil die zuständige Behörde in aller Regel über keine eigenen Erkenntnisse verfügt und daher vollständig auf Informationen der zuständigen Stelle angewiesen ist. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden folgten bislang ohnehin dem Vorschlag der sachnäheren zuständigen Stelle, welche entweder mitteilungs-pflichtig oder durch Anhörung in das Verfahren einzubeziehen war.

Die Ausbildungsorganisation unterliegt einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Dem wird im Sinne einer weitgehenden Deregulierung der Verfahrenswege und Ausbildungsorganisation entgegengewirkt. Zudem erfolgt eine massive Verfahrensbeschleunigung und Kostensenkung. Das Handeln der Ausbildungsbetriebe und der Ausbildungsverwaltung werden erleichtert.

22. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG)

Artikel 2 Nr. 10 (§ 33 Abs. 3 HwO)

a) Artikel 1 § 39 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 sind die Wörter "gutachterliche Stellungnahmen Dritter" durch die Wörter "begründete Bewertungsvorschläge insbesondere einer Berufsschule" zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 ist das Wort "Begutachtung" durch das Wort "Bewertungsvorschläge" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nummer 10 ist § 33 wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 3 sind die Wörter "gutachterliche Stellungnahmen Dritter" durch die Wörter "begründete Bewertungsvorschläge insbesondere einer Berufsschule" zu ersetzen.
- bb) In Absatz 4 ist das Wort "Begutachtung" durch das Wort "Bewertungsvorschläge" zu ersetzen.

Begründung:

Es entspricht dem Prinzip der dualen Berufsausbildung und optimiert die Ressourcennutzung in der beruflichen Bildung, wenn im Falle der Notwendigkeit externer Beratung des Prüfungsausschusses vorrangig auf den fachlichen und pädagogischen Sachverstand erfahrener Lehrkräfte zurückgegriffen wird. Dieser Gedanke findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, sollte klarstellend aber auch im Gesetzestext selbst verankert werden.

23. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1a - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 9 (§ 31 Abs. 2a - neu - HwO)

- a) In Artikel 1 § 42 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) In das Gesamtergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung wird die berufschulische Leistungsfeststellung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt durch Einrechnung oder auf dem Wege materiell gleichwertiger länderspezifischer Regelungen."
- b) In Artikel 2 Nr. 9 ist in § 31 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) In das Gesamtergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung wird die berufschulische Leistungsfeststellung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt durch Einrechnung oder auf dem Wege materiell gleichwertiger länderspezifischer Regelungen.“

Begründung:

Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Wirtschaft im Rahmen der dualen Berufsausbildung muss sich auch bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse von Zwischen- und Abschlussprüfungen widerspiegeln.

24. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 1 Nr. 2a - neu - BBiG) und

Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a - neu - (§ 36 Abs. 1 Nr. 2a - neu - HwO)

- a) In Artikel 1 ist in § 43 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer einzufügen:

"2a. wer als Berufsschulpflichtiger regelmäßig am Unterricht der Berufsschule teilgenommen hat und"

- b) Artikel 2 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

"13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort 'und' durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. wer als Berufsschulpflichtiger regelmäßig am Unterricht der Berufsschule teilgenommen hat und'

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

'(2) Zur Gesellenprüfung ...<weiter wie Vorlage>'"

Begründung:

Im Hinblick auf eine verbesserte Lernortkooperation wird der regelmäßige Besuch der Berufsschule als Prüfungsvoraussetzung in das Gesetz aufgenommen. Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, welcher sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neugeordnete Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen, denen mit herkömmlich ausgerichteten Organisationsstrukturen kaum entsprochen werden kann. Daher ist die Kooperation zwischen den ausbildenden Betrieben und den zuständigen Berufsschulen durch neue Regelungen im Gesetz zu verbessern. Die Aufnahme des regelmäßigen Besuches der Berufsschule als Prüfungszulassung in das Gesetz dient diesem Anliegen.

25. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG)

Artikel 2 Nr. 13 (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 HwO)

- a) In Artikel 1 ist § 43 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Abschlussprüfung insgesamt oder zu einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen oder Prüfungsfächern der Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichwertig ist"

bb) In Satz 2 sind die Wörter "nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung" durch die Wörter "im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Stellen auf Landesebene" zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 13 § 36 Abs. 2 sind Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Zur Gesellenprüfung insgesamt oder zu einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen oder Prüfungsfächern der Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) gleichwertig ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Stellen auf Landesebene durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

Begründung:

Die Stärkung der Position der Länder ist zu begrüßen. Zur Stärkung der Länderposition gehört auch, dass sie selbst bestimmen, welche Gremien sie vor Erlass der RVO anhören wollen. Die Anhörung des jeweiligen Landesausschusses für Berufsbildung wird in den §§ 85 ff. BBiG-E geregelt und braucht hier nicht explizit genannt zu werden.

Vor dem Hintergrund einer effektiven Verzahnung schulischer Bildungsgänge mit dualen Ausbildungsgängen sind auch Modelle rechtlich eindeutig abzusichern, bei denen zum Abschluss der schulischen Ausbildung Teilbereiche der Berufsabschlussprüfung abgelegt werden können.

Entsprechende Rechtsverordnungen sollten jedoch im Benehmen mit den jeweiligen Spitzenorganisationen der zuständigen Stellen erarbeitet werden, da die zuständigen Stellen die Verantwortung für die Abnahme der Prüfungen in

anerkannten Ausbildungsberufen tragen. Sie sollten deshalb mitentscheiden, wann Absolventen welcher beruflichen Vollzeitschulen und ggf. unter welchen Bedingungen zur Kammerabschlussprüfung zugelassen werden.

26. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist § 48 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "mindestens" zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei zweijährigen Ausbildungsberufen kann eine Zwischenprüfung durchgeführt werden."

Begründung:

Die Ergänzung ist wegen der wachsenden Zahl zweijähriger Ausbildungsberufe angebracht, bei denen eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen werden muss, aber vorgesehen werden kann.

27. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 1 Satz 1 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 49 Abs. 1 Satz 1 das Wort "werden" durch das Wort "können" zu ersetzen und das Wort "werden" nach dem Wort "bescheinigt" anzufügen.

Begründung:

Zusatzqualifikationen sollten nicht zwangsweise von den Prüfungsausschüssen geprüft werden müssen, um die notwendigen Spielräume zu erhalten und insbesondere nicht vertretbaren Prüfungsaufwand zu vermeiden.

28. Zu Artikel 1 (§§ 50a, 57a und 63a - neu - BBiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach § 50 ist folgender § 50a einzufügen:

"§ 50a

Berufsbildungspass

In Deutschland und in der Europäischen Union zertifizierte Qualifikationen, die im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und der

Berufsausbildung erworben werden, sind in einem individuellen Berufsbildungspass zu dokumentieren. Der Berufsbildungspass muss auf die amtlichen Informationsdokumente der Europäischen Union zur Berufsbildung abgestimmt und mit diesen harmonisiert sein."

- b) Nach § 57 ist folgender § 57a einzufügen:

"§ 57a

Berufsbildungspass

In Deutschland und in der Europäischen Union zertifizierte Qualifikationen, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung erworben werden, sind in einem individuellen Berufsbildungspass zu dokumentieren. Der Berufsbildungspass muss auf die amtlichen Informationsdokumente der Europäischen Union zur Berufsbildung abgestimmt und mit diesen harmonisiert sein."

- c) Nach § 63 ist folgender § 63a einzufügen:

"§ 63a

Berufsbildungspass

In Deutschland und in der Europäischen Union zertifizierte Qualifikationen, die im Rahmen der beruflichen Umschulung erworben werden, sind in einem individuellen Berufsbildungspass zu dokumentieren. Der Berufsbildungspass muss auf die amtlichen Informationsdokumente der Europäischen Union zur Berufsbildung abgestimmt und mit diesen harmonisiert sein."

Begründung:

Die Verbesserung der „Europatauglichkeit“ des dualen Ausbildungssystems wird von allen Berufsbildungspolitisch relevanten Akteuren zu Recht eingefordert. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene neue Möglichkeit, im (europäischen) Ausland gleichwertige, d.h. voll anrechnungsfähige Ausbildungsabschnitte zu absolvieren sowie der vorgesehene Anspruch auf Zeugnisübersetzungen sind einige wichtige Schritte auf dem Wege zur „Europatauglichkeit“. Ein weiterer Baustein ist die Einführung eines europaweit lesbaren Berufsbildungspasses mit europäischer Gültigkeit, der mit dem bereits eingeführten „Europass Berufsbildung“ und dem neuen Europass "MobiliPass" kongruent sein muss. Dieser Berufsbildungspass enthält alle relevanten beruflichen Qualifikationen (das sind in der Regel die zertifizierten Qualifikationen), die im Rahmen der

Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung, aber auch der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung erworben werden.

Der einzuführende Berufsbildungspass steht nicht in Konkurrenz zum genannten europäischen Pass, da dieser auf freiwilliger Basis erteilt wird und aus diesem Grunde noch keinen hohen Verbreitungsgrad erfahren hat.

Bei der gewählten Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es aus rechtssystematischen Gründen notwendig, in den Kapiteln 1 (Berufsausbildung), 2 (Berufliche Fortbildung) und 3 (Berufliche Umschulung) jeweils eigene, nahezu gleichlautende Bestimmungen einzufügen.

29. Zu Artikel 1 (§§ 51 und 52 BBiG)

In Artikel 1 sind die §§ 51 und 52 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung bewirkt einen hohen Kosten- und Organisationsaufwand und ist im Hinblick auf aus öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmeträger auch ohne gesetzliche Regelung möglich. Es ist nicht notwendig, dass Jugendliche, die über einen Maßnahmeträger gefördert werden, eine Interessenvertretung gründen, die sich an das Betriebsverfassungsrecht anlehnt. Es ist in dieser Hinsicht nicht sachgerecht, diese Jugendlichen den betrieblichen Auszubildenden gleichzustellen.

30. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 3 - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 17 (§ 42c Abs. 3 - neu - HwO)

a) In Artikel 1 ist dem § 56 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Zur Fortbildungsprüfung ist auch zuzulassen, wer die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen durch den Besuch von Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen nachgewiesen hat.“

b) In Artikel 2 Nr. 17 ist dem § 42c folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Zur Fortbildungsprüfung ist auch zuzulassen, wer die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen durch den Besuch von Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen nachgewiesen hat.“

Begründung:

Zur effizienten Nutzung aller vorhandenen Ressourcen und zur Mobilisierung der Fortbildungsbereitschaft ist zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes die Zulassung zu anerkannten Fortbildungsprüfungen auch für Teilnehmer adäquater Bildungsgänge an beruflichen Schulen zu öffnen.

31. Zu Artikel 1 (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BBiG)

Artikel 2 Nr. 19 (§ 42 o Abs. 1 Satz 2 HwO)

- a) In Artikel 1 § 68 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "entsprechen" die Wörter ", mit den landesrechtlichen Vorschriften über die Schulpflicht und die schulische Berufsvorbereitung abgestimmt sein" einzufügen.
- b) In Artikel 2 Nr. 19 § 42o Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "entsprechen" die Wörter ", mit den landesrechtlichen Vorschriften über die Schulpflicht und die schulische Berufsvorbereitung abgestimmt sein" einzufügen.

Begründung:

Berufsausbildungsvorbereitung muss unabhängig von den Bundes- und Landeskompetenzen ein "stimmiges Ganzes" sein. In der Vergangenheit war dies nicht immer gewährleistet. Im Interesse der Zielgruppe bedarf es daher einer stärkeren Koordination (vgl. Nummer IX des "Forderungskatalogs zur Sicherung der Berufsausbildung und Qualifizierung junger Menschen sowie zur effektiven Nutzung aller Ressourcen in der Berufsausbildung", Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003).

32. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 1 Satz 2 - neu - BBiG)

In Artikel 1 § 69 ist dem Absatz 1 der folgende Satz anzufügen:

"Die von der zuständigen Stelle genehmigten Qualifizierungsbausteine sind dem Bundesinstitut für Berufsbildung anzuzeigen."

Begründung:

Beim BIBB entsteht eine Clearingstelle, an die sich die zuständigen Stellen wenden können, um prüfen zu lassen, ob für den ihnen zur Genehmigung vorgelegten Qualifizierungsbaustein bereits eine Genehmigung erteilt wurde. Oft bieten größere Bildungsträger ihre Qualifizierungsbausteine bei mehreren Stellen an. Wenn er bereits einmal geprüft wurde, entfällt eine weitere Prüfung. Damit können Ressourcen eingespart werden.

33. Zu Artikel 1 (§ 73 BBiG)

In Artikel 1 ist § 73 wie folgt zu fassen:

„§ 73

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

Soweit sich die Berufsbildung auf einen Beruf des öffentlichen Dienstes bezieht, bestimmt die zuständige Stelle

1. für den Bund und die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich,
2. die oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

Begründung:

Durch den Wegfall der bisherigen Trennung zwischen Überwachungszuständigkeit und Hauptzuständigkeit bei der Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes in Kammerberufen wird der Zweck des Reformgesetzes erreicht, bürokratische und praxiswidrige Strukturen zu deregulieren und Verfahrenswege zu beschleunigen. Die Überwachungszuständigkeit folgt der Hauptzuständigkeit, so dass künftig die Ausbildungsstätten in den Kammerberufen durch die zuständige fachkundige Kammer überwacht werden, auch wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ausbildet. Die mit dem Antrag bezweckte Änderung war im Übrigen im Entwurf des Berufsbildungsreformgesetzes Stand 19.05.2004 noch enthalten und ist nunmehr ohne Begründung entfallen.

Der Antrag regelt den Wegfall der bisherigen Trennung zwischen Überwachungszuständigkeit und Hauptzuständigkeit bei der Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes in Kammerberufen.

Dies bewirkt, dass künftig die Überwachungszuständigkeit der Hauptzuständigkeit folgt. Somit ist für die Ausbildung in Kammerberufen, auch wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ausbildet, die umfassende Zuständigkeit der Kammern nach § 71 BBiG-E gegeben.

Hierdurch wird der bisherige Missstand beseitigt, dass die zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes auch für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Berufsausbildung in Kammerberufen, die im öffentlichen Dienst stattfindet, zuständig war. Die zuständige Stelle konnte aus fachlichen Gründen die Überwachungszuständigkeit für Kammerberufe kaum

wahrnehmen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe wurden vielfach für jeden Kammerberuf, der im öffentlichen Dienst ausgebildet wird, externe Ausbildungsberater bestellt, die die Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnahmen. Zudem war eine enge Zusammenarbeit mit den für die Registrierung der Ausbildungsverhältnisse zuständigen Stellen unabdingbar, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für beide zuständigen Stellen führte.

Durch die Neuregelung werden die bisherigen bürokratischen und praxiswidrigen Strukturen dereguliert und Verfahrenswege beschleunigt.

34. Zu Artikel 1 (§§ 82, 83 und 84 BBiG)

In Artikel 1 sind die §§ 82, 83 und 84 zu streichen.

In der Folge ist

- a) Artikel 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Inhaltsübersicht ist die Angabe "Kapitel 2 Regionale Berufsbildungskonferenz § 82 Errichtung § 83 Zusammensetzung; Berufung § 84 Aufgaben" zu streichen.
 - bb) § 79 Abs. 2 Nr. 2 ist zu streichen.
 - cc) § 86 Abs. 3 ist zu streichen.
- b) in Artikel 2 Nr. 20 in § 44 Abs. 2 die Nr. 2 zu streichen.
- c) in Artikel 8 Abs. 2 die Angabe "Die §§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 82 bis 84, 86 Abs. 3" durch die Angabe "§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Das bisherige Berufsbildungsgesetz sah eine Regionale Berufsbildungskonferenz nicht vor. Diese ist auch nicht erforderlich, da mit dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) bereits ein überregionaler Entscheidungsträger existiert; zwei nebeneinander stehende Institutionen sind verfehlt und widersprechen den Gedanken des Bürokratieabbaus und der Deregulierung. Ein regionaler Berufsbildungsdialog ist zwar durchaus ein legitimes Anliegen, dieser Dialog funktioniert gegenwärtig aber bereits auf freiwilliger Ebene und muss daher nicht gesetzlich geregelt werden. Zudem obliegt die vorgesehene Berufsbildungskonferenz organisatorischen Schwierigkeiten, da die Kammerbezirke und die Bezirke der jeweiligen Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht in jedem Fall identisch sind.

35. Zu Artikel 1 (§ 89 Abs. 1 und Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b BBiG)

In Artikel 1 ist § 89 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "1. April" durch die Angabe "1. Juni" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b ist jeweils die Angabe "30. September" durch die Angabe "31. Dezember" zu ersetzen.

Begründung:

Der Stichtag für die Erhebung von Daten sollte vom 30. September auf den 31. Dezember verlegt werden, da zu dem frühen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Daten vorliegen.

36. Zu Artikel 1 (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 BBiG)

In Artikel 1 sind in § 91 Abs. 1 Nr. 1 nach den Wörtern „Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr;“, nach den Wörtern ", Auflösung in der Probezeit" sowie nach den Wörtern „Angabe von Ausbildungsberuf“ jeweils die Wörter ", außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst", einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung der Statistik um die Erhebungsgegenstände „außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse“ und „Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst“ ist im Interesse von mehr Transparenz und von mehr Objektivität bei der Vorbereitung berufsbildungspolitischer Entscheidungen erforderlich.

Die Aufnahme der Zahl außerbetrieblicher Ausbildungsverhältnisse erlaubt es, die Ausbildungsleistungen der Wirtschaft und des Staates besser sichtbar zu machen.

Diesem Ziel dient auch die Erfassung der Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz, die im öffentlichen Dienst existieren bzw. von ihnen neu abgeschlossen wurden. Nach bisheriger Praxis werden solche Ausbildungsverhältnisse bei den für diese Berufe zuständigen Kammern eingetragen, ihnen zugeordnet und statistisch als Ausbildungsleistung der Wirtschaft ausgewiesen. Das verzerrt das Bild über die tatsächlichen Ausbildungsleistungen des öffentlichen Dienstes.

37. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 3 Satz 1, Satz 1a - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist § 95 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "sechs" durch das Wort "acht" zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Mitglieder haben Stellvertreter."

Begründung:

Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass nicht vertretene Länder dadurch, dass sie zumindest als Stellvertreter präsent sind, auch die Anliegen ihres eigenen Landes im wichtigsten Organ des BIBB zu Gehör bringen können.

38. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 8 Satz 1a - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist in § 95 Abs. 8 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Unterausschüsse haben im Rahmen der ihnen vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben die Beschlüsse des Hauptausschusses vorzubereiten."

Begründung:

Die Unterausschüsse sollen sich im Rahmen der vom Hauptausschuss zugewiesenen Aufgaben ergebnisorientiert betätigen.

39. Zu Artikel 1 (§ 96 Abs. 2 Satz 2 - neu - BBiG)

In Artikel 1 ist in § 96 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; eine erneute Ernennung auf weitere fünf Jahre ist möglich."

Begründung:

Eine angemessene zeitliche Befristung der Ernennung der Spitze des Bundesinstituts für Berufsbildung ist angezeigt. Prüfungen der Bundesregierung haben zum Ergebnis, dass eine zeitliche Befristung möglich ist.

40. Zu Artikel 1 (§ 97 BBiG)

In Artikel 1 ist § 97 zu streichen.

Begründung:

Eines eigenen wissenschaftlichen Beirates bedarf das Bundesinstitut für Berufsbildung nicht. Die Gründung eines neuen Gremiums ist angesichts der knappen öffentlichen Kassen besonders kritisch zu sehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung weist das Bundesinstitut für Berufsbildung in bestimmten Aufgaben an (vgl. § 93 BBiG-E). Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind. Über diese Weisungsbefugnis bzw. Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses erfährt das Bundesinstitut für Berufsbildung auch im wissenschaftlichen Bereich die notwendigen Impulse und Kontrollen.

41. Zu Artikel 1 (§ 108 - neu - BBiG)

Artikel 2 Nr. 33 - neu - (§ 124b Satz ... - neu - und Satz 2 HwO)

a) Dem Artikel 1 ist folgender § 108 anzufügen:

"§ 108

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten auf andere Behörden oder, sofern eine vorherige Beteiligung der zuständigen Stellen vorgesehen ist, auf zuständige Stellen zu übertragen. Die Staatsaufsicht umfasst in diesen Fällen auch die Fachaufsicht."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 33 anzufügen:

'33. § 124 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Gleiche gilt, soweit in diesem Gesetz eine Entscheidung der zuständigen Behörden nach Beteiligung der Handwerkskammer vorgesehen ist."

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "und nach Satz 2" eingefügt.'

Begründung:

Soweit es um Entscheidungen der zuständigen Behörde unter Beteiligung der zuständigen Stelle geht, hat sich herausgestellt, dass die zuständige Behörde in nahezu allen Fällen die Empfehlung der zuständigen Stelle übernimmt. Es ist daher verwaltungsökonomischer, die Entscheidungsbefugnis unmittelbar auf die zuständige Stelle zu übertragen.

Die vorgesehene Regelung trägt zur Entbürokratisierung im Berufsbildungswesen bei. Sie ist bei der sich abzeichnenden Tendenz zum Rückbau von Verwaltungshierarchien auch deshalb geboten, weil z. B. nach Auflösung der staatlichen Mittelinstanz und der sich dann ergebenden Notwendigkeit, die Aufgaben auf kommunalen Behörden zu übertragen, wegen der geringen Fallzahlen weder Erfahrungswissen noch Entscheidungskompetenz erworben werden können. Dies mag in Ländern, bei denen wesentliche Einschnitte in die Verwaltungshierarchien nicht vorgesehen oder nicht notwendig sind, anders zu beurteilen sein. Aus diesem Grunde erscheint eine bundeseinheitliche Regelung nicht notwendig; vielmehr kann es den Ländern überlassen werden in eigener Zuständigkeit darüber zu befinden, ob die Leistungskraft der zuständigen Stellen eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen zulässt oder nicht. Dieser Unterschiedlichkeit wird durch die vorgesehene Regelung Rechnung getragen, in dem jedes Land über die Übertragung der Aufgaben der zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle selbst entscheidet.

Im Übrigen entspricht die vorgesehene Übertragungsmöglichkeit von Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde auf andere Behörden und zuständige Stellen der Regelung in § 124 b der Handwerksordnung. Sie erweist sich auch für den Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf bundesweite Bestrebungen zur Reform der Verwaltung als notwendig.

42. Zu Artikel 2 Nr. 27a - neu -, 27b - neu - (§ 96 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 3 HwO)

In Artikel 2 sind nach Nummer 27 folgende Nummern einzufügen:

- "27a. In § 96 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern 'Verzeichnis nach § 19' die Wörter 'sowie die in § 90 Abs. 3 genannten Personen' eingefügt.
- 27b. In § 97 Abs. 3 werden nach den Worten 'und der handwerksähnlichen Gewerbe' die Wörter 'sowie Personen nach § 90 Abs. 3' eingefügt."

Begründung:

Die Personen nach § 90 Abs. 3 HwO sind kraft Gesetzes Mitglieder der Handwerkskammer, besitzen aber derzeit weder aktives noch passives Wahlrecht. Als Pflichtmitglieder sollten sie aber an den demokratischen Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

43. Zu Artikel 2 Nr. 33 - neu - (§ 124b Satz 1 HwO)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer anzufügen:

"33. In § 124b Satz 1 werden nach den Wörtern 'Zuständigkeiten nach §§ 7a, 7b, 8 und 9' die Wörter 'sowie nach §§ 21 und 24' eingefügt."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, auch die nach der HwO bei den zuständigen Behörden verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der Berufsausbildung auf die Handwerkskammern zu übertragen. Auch für diese Zuständigkeitsverlagerung sprechen die Argumente der größeren Sachnähe, des Bürokratieabbaus und der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.